

Herzlich willkommen!

Das Sankt Vincentius Krankenhaus Speyer ist ein Krankenhaus der Regelversorgung mit 256 Betten und neun Kliniken:

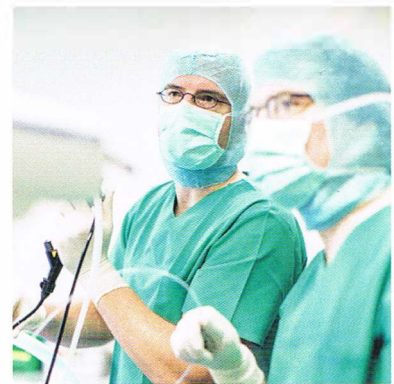
- » **Klinik für Allgemein- und Viszeralchirurgie**
- » **Klinik für Anästhesie und Intensivmedizin mit Weaning-Zentrum**
- » **Klinik für Innere Medizin I**
- » **Klinik für Innere Medizin II (Pneumologie und Schlafmedizin)**
- » **Klinik für Unfallchirurgie und Orthopädie**
- » **Klinik für Konservative Orthopädie und Schmerzmedizin**
- » **Klinik für Rekonstruktive und Plastische Chirurgie, Handchirurgie**
- » **Klinik für Urologie**
- » **Belegklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde**

Unser Anspruch ist es, fachlich hochwertige Medizin zu erbringen, und dabei den Menschen als Ganzes nicht aus dem Blick zu verlieren. Es ist uns wichtig, eine Atmosphäre zu schaffen, in der fachliche Professionalität und menschliche Zuwendung ihren Platz finden. Für dieses Ziel arbeiten unsere Mitarbeiter*innen Hand in Hand zusammen, über Arbeitsbereiche und Fachgebiete hinweg – zum Wohl unserer Patienten.

Haben Sie Fragen? Dann stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter www.vincentius-speyer.de

Wir hoffen, dass Sie sich in unserem Krankenhaus wohlfühlen.

**Ihr Team vom
Sankt Vincentius Krankenhaus**





Patienteninformation zum Entlassmanagement nach § 39 Abs. 1a SGB V

Worum geht es beim Entlassmanagement?

Nach Abschluss der Krankenhausbehandlung erfolgt die Entlassung der Patienten aus dem Krankenhaus. In bestimmten Fällen ist jedoch nach Abschluss der Krankenhausbehandlung noch weitere Unterstützung erforderlich, um das Behandlungsergebnis zu sichern. Diese kann beispielsweise eine medizinische oder pflegerische Versorgung umfassen, die ambulant oder in einer stationären Einrichtung der Rehabilitation oder Pflege erfolgt. Aber auch z.B. Terminvereinbarungen mit Ärzten, Physiotherapeuten, Pflegediensten oder Selbsthilfegruppen sowie die Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen bei der Kranken- oder Pflegekasse können von dieser Anschlussversorgung umfasst sein.

Das Krankenhaus ist gesetzlich dazu verpflichtet, die Entlassung der Patienten aus dem Krankenhaus vorzubereiten. Das Ziel des Entlassmanagements ist es, eine lückenlose Anschlussversorgung der Patienten zu organisieren. Dazu stellt das Krankenhaus fest, ob und welche medizinischen oder pflegerischen Maßnahmen im Anschluss an die Krankenhausbehandlung erforderlich sind und leitet diese Maßnahmen bereits während des stationären Aufenthaltes ein. Ist es für die unmittelbare Anschlussversorgung nach dem Krankenhausaufenthalt erforderlich, können in begrenztem Umfang auch Arzneimittel, Heilmittel, Hilfsmittel, Soziotherapie und häusliche Krankenpflege verordnet oder die Arbeitsunfähigkeit festgestellt werden. Bei Bedarf wird das Entlassmanagement auch durch die Kranken- / Pflegekasse unterstützt.

Die Patienten werden über alle Maßnahmen des Entlassmanagements durch das Krankenhaus informiert und beraten. Alle geplanten Maßnahmen werden mit ihnen abgestimmt. Wenn die Patienten es wünschen, werden ihre Angehörigen oder Bezugspersonen zu den Informationen und Beratungen hinzugezogen.

Warum bedarf es einer Einwilligungserklärung?

Das Gesetz schreibt vor, dass für die Durchführung eines Entlassmanagements und die Unterstützung durch die Kranken- / Pflegekasse hierbei die Einwilligung der Patienten in schriftlicher oder elektronischer Form vorliegen muss.

Im Rahmen des Entlassmanagements kann es erforderlich werden, dass das Krankenhaus Kontakt z.B. zu Ärzten, Heilmittelerbringern (z.B. Physiotherapeuten oder Ergotherapeuten) oder Lieferanten von Hilfsmitteln und / oder zu der Kranken- oder Pflegekasse der Patienten aufnehmen muss. Dann kann es notwendig sein, die Patientendaten zu diesem Zweck an diese Beteiligten zu übermitteln.

In der Regel werden folgende Daten übermittelt: Name, Geburtsdatum, Anschrift, Krankenversicherungsnummer, Versicherterstatus, Versicherungsträger; Tag, Uhrzeit und Grund der Aufnahme, Hauptdiagnose, Tag, Uhrzeit und Grund der Entlassung bzw. Verlegung etc.

Dies setzt jedoch die schriftliche oder elektronische Einwilligung der Patienten voraus. Dies kann mittels der beigefügten Einwilligungserklärung erfolgen, mit der die Patienten ihre Zustimmung zum Entlassmanagement und der damit verbundenen Datenübermittlung ebenso erklären können wie zur Unterstützung des Entlassmanagements durch die Kranken- / Pflegekasse sowie der damit verbundenen Datenübermittlung.

Hinweis zur Speicherung der Daten: Die vom Krankenhaus übermittelten Daten werden bei den jeweiligen Empfängern gespeichert. Weitere Informationen zur Dauer der Speicherung und Voraussetzungen der Löschung Ihrer Daten sowie Ihren diesbezüglichen Rechten erhalten Sie beim jeweiligen Empfänger.

Entlassmanagement durch „Beauftragte“ außerhalb des Krankenhauses können Aufgaben des Entlassmanagements an niedergelassene Ärzte bzw. Einrichtungen oder ermächtigte Ärzte bzw. Einrichtungen übertragen. Diese Möglichkeit hat der Gesetzgeber vorgesehen. Sollte diese Form des Entlassmanagements speziell für die ggf. erforderliche Anschlussversorgung in Frage kommen, werden die Patienten gesondert informiert und um die diesbezügliche Einwilligung gebeten.

Es soll kein Entlassmanagement in Anspruch genommen werden?

Wenn die Patienten kein Entlassmanagement wünschen und / oder die Kranken- / Pflegekasse dabei nicht unterstützen soll, erteilen sie keine Einwilligung. Wird trotz bestehenden Bedarfs kein Entlassmanagement durchgeführt, kann dies dazu führen, dass Anschlussmaßnahmen möglicherweise nicht rechtzeitig eingeleitet werden oder beginnen. Bei Anträgen auf Leistungen der Kranken- / Pflegekassen kann eine spätere Antragsstellung zur Folge haben, dass der Leistungsanspruch erst zu einem späteren Zeitpunkt entsteht.

Die bereits erteilte Einwilligung soll widerrufen werden?

Haben die Patienten bereits in die Durchführung des Entlassmanagements schriftlich oder elektronisch eingewilligt, möchten die Einwilligung jedoch zurücknehmen, können sie diese jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch widerrufen.

- Betrifft der Widerruf die Durchführung des Entlassmanagements insgesamt, erklären sie den vollständigen Widerruf gegenüber dem Krankenhaus.
- Betrifft der Widerruf ausschließlich die Einwilligung in die Unterstützung des Entlassmanagements durch die Kranken- / Pflegekasse, so erklären sie den Widerruf schriftlich gegenüber der Kranken- / Pflegekasse und dem Krankenhaus.

Der Widerruf gilt allerdings erst ab dem Zeitpunkt, zu dem dieser beim Krankenhaus bzw. der Kranken- / Pflegekasse eingeht. Er hat keine Rückwirkung. Die Verarbeitung Ihrer Daten bis zu diesem Zeitpunkt bleibt rechtmäßig.

Je nach Widerruf kann trotz bestehenden Bedarfs kein Entlassmanagement durchgeführt werden oder dieses nicht durch die Kranken- / Pflegekasse unterstützt werden. Dies kann dazu führen, dass Anschlussmaßnahmen möglicherweise nicht rechtzeitig eingeleitet werden oder beginnen. Bei Anträgen auf Leistungen der Kranken- oder Pflegekassen kann eine spätere Antragsstellung zur Folge haben, dass ein Leistungsanspruch erst zu einem späteren Zeitpunkt entsteht.

Bei Rückfragen zum Entlassmanagement geben das Krankenhaus oder die Kranken- / Pflegekasse gerne weitere Auskünfte.



**Sankt Vincentius
Krankenhaus
Speyer**

Eine Einrichtung der Krankenhaus-Stiftung
der Niederbronner Schwestern

Informationsblatt

Zuzahlungen für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

gesetzlich Versicherte und diesen gleichgestellte Patienten haben vom Beginn der Krankenhausbehandlung an – innerhalb eines Kalenderjahres für längstens 28 Tage (Aufnahmetag + Behandlungstage + Entlassung) – zehn Euro (10 €) je Kalendertag zuzuzahlen.

Zuzahlungspflicht besteht nicht

- bei Patienten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- bei teilstationärer Krankenhauspflege,
- bei Befreiung von Zuzahlung durch die Krankenversicherung.

Der Einzug dieser Zuzahlung erfolgt über die Krankenhäuser. Das bedeutet, das Krankenhaus berechnet Ihnen diesen Eigenanteil im Auftrag der Krankenkasse direkt, der Vergütungsanspruch gegenüber Ihrer Krankenkasse verringert sich entsprechend. Erfolgt die Zahlung trotz schriftlicher Aufforderung nicht, ist das Krankenhaus verpflichtet, ein Mahnverfahren einzuleiten.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, den zu zahlenden Betrag am Ende der stationären Behandlung selbst oder durch Verwandte / Bekannte im Büro der Patientenverwaltung

- bar,
- per EC-Karte
- oder per Rechnung (Zahlungsfrist 14 Tage)

zu begleichen.

Öffnungszeiten der Patientenverwaltung:

Montag bis Freitag von 7.00 – 15.30 Uhr

Vielen Dank!

Informationen zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Sehr geehrte Patientinnen und Patienten,

im Rahmen Ihrer Behandlung bzw. Versorgung ist es erforderlich, personenbezogene und auch medizinische Daten über Ihre Person zu erheben und zu verarbeiten. Da diese Vorgänge sowohl innerhalb unseres Krankenhauses, als auch im Zusammenspiel mit weiteren, an Ihrer Behandlung beteiligten Personen / Institutionen des Gesundheitswesens nicht leicht zu überblicken sind, haben wir für Sie die nachfolgenden Informationen zusammengestellt. Damit kommen wir unserer Informationspflicht nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG) nach. Für uns ist es selbstverständlich, dass Ihre Daten streng vertraulich behandelt werden; hierzu sind wir auch durch entsprechende gesetzliche Vorschriften verpflichtet.

I. Name und Anschrift des Verantwortlichen

Der Verantwortliche für die Datenverarbeitung im Sinne der Datenschutzgrundverordnung und des Kirchlichen Datenschutzgesetzes ist:

Krankenhaus-Stiftung der Niederbronner Schwestern
Stiftung des öffentlichen Rechts
Holzstraße 4a
67346 Speyer
Telefon: 06232 133-0
Fax: 06232 133-218
E-Mail: stiftungsverwaltung@vincentius-speyer.de

II. Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter
Sankt Vincentius Krankenhaus
Holzstraße 4a
67346 Speyer
Telefon: 0621 6819-265
E-Mail: datenschutzbeauftragter@vincentius-speyer.eu

III. Allgemeines zur Datenverarbeitung

1. Umfang und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Rahmen Ihrer Behandlung werden Daten über Ihre Person, Ihren sozialen Status sowie die für die Behandlung notwendigen medizinischen Daten von uns erhoben, erfasst, gespeichert, verarbeitet, abgefragt, genutzt oder an Dritte übermittelt. Insgesamt spricht man von der „Verarbeitung“ Ihrer Daten.

Um Ihre Behandlung administrativ ordnungsgemäß abzuwickeln, ist die Aufnahme Ihrer Personalien erforderlich. Darüber hinaus ist zu Ihrer Versorgung / Behandlung sowie den oben unter Ziffer III. 1 genannten weiteren Zwecken die Erhebung und Verarbeitung zahlreicher weiterer personenbezogener Daten erforderlich, die sich auf Ihre körperliche oder geistige Gesundheit beziehen und aus denen Informationen über Ihren Gesundheitszustand hervorgehen (sog. „Gesundheitsdaten“).

Es können auch sog. „genetische Daten“, d.h. personenbezogene Daten zu Ihren ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften, oder sog. „biometrische Daten“, d.h. mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu Ihren physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen erhoben und verarbeitet werden.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nur, soweit diese für Ihre patientenbezogene Versorgung / Behandlung notwendig sind, insbesondere aus präventiven, diagnostischen, therapeutischen, kurativen und auch nachsorgenden Gründen. Des Weiteren werden personenbezogene Daten im Rahmen von interdisziplinären Konferenzen verarbeitet, nämlich zur Analyse und Erörterung von Diagnostik und Therapie, zur Vor-, Mit-, Weiterversorgung bezüglich Diagnostik, Therapie, Befunden sowie Krankheits- / Vitalstatus. Daneben werden Arztbriefe / Berichte geschrieben und ggf. weitergeleitet.

Darüber hinaus erfolgen Verarbeitungen auch aus Qualitätssicherungsgründen, zum Erkennen und Bekämpfen von Krankenhausinfektionen sowie zur seelsorgerlichen und sozialen Betreuung und zum Entlassmanagement.

Schließlich erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten auch zur verwaltungsmäßigen Abwicklung Ihrer Behandlung, insbesondere zur Abrechnung, aus Gründen des Controllings / der Rechnungsprüfung, sowie zur Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen. Ferner erfolgen Datenverarbeitungen zu Zwecken der Ausbildung, Fort- und Weiterbildung von Ärzten und Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens, zur Forschung oder zu gesetzlich vorgesehenen Meldepflichten (z.B. an die Polizei aufgrund des Melderechts, an staatliche Gesundheitsämter aufgrund des Infektionsschutzgesetzes, an Krebsregister) sowie aus Gründen der Betreuung und Wartung von IT-Systemen und Anwendungen.

Eine Weiterleitung Ihrer Daten an Dritte erfolgt grundsätzlich nur, sofern dies zur Erreichung der oben genannten Zwecke erforderlich ist. Wenn die Verarbeitung, ggf. auch Weiterlei-

tung Ihrer Daten nicht schon gesetzlich zur Erfüllung der oben aufgeführten Zwecke zulässig ist, kann diese aufgrund verschiedener gesetzlicher Vorschriften zulässig sein, wenn Sie uns vorher dazu Ihre Einwilligung erteilt haben.

2. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Soweit wir Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung sowie Dokumentation des Behandlungsgeschehens einschließlich des innerärztlichen und interprofessionellen Austauschs im Krankenhaus verarbeiten, ist Rechtsgrundlage für die Verarbeitung § 11 Abs. 2 h) KDG, Artikel 9 Abs. 2 h), Abs. 3, Abs. 4 DSGVO i.V.m. §§ 630a ff., 630f BGB, Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO. Dies gilt auch für die Datenübermittlung an verschiedene „Externe“ im Sinne einer gemeinsamen Behandlung, die Zuziehung externer Therapeuten oder Konsiliarärzte, z.B. Labor oder Telemedizin.

Die Datenübermittlung an die gesetzlichen Krankenkassen zum Zwecke der Abrechnung erfolgt auf Grundlage von § 11 Abs. 2 h) KDG, Artikel 9 Abs. 2 h), Abs. 3, Abs. 4 DSGVO i.V.m. § 301 SGB V. Die Datenübermittlung zu Zwecken der Qualitätssicherung erfolgt auf Grundlage von Artikel 9 Abs. 2 i) DSGVO i.V.m. §§ 299, 136 SGB V bzw. den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen (G-BA).

Für den Fall, dass die Verarbeitung zum Schutz Ihrer lebenswichtigen Interessen erforderlich ist und Sie aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande sind, Ihre Einwilligung zu geben, dienen § 11 Abs. 2 c) KDG, Artikel 9 Abs. 2 c) DSGVO als Rechtsgrundlage.

Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge Ihrer personenbezogenen Daten eine Einwilligung Ihrerseits einholen, dienen § 11 Abs. 2 a) KDG, Artikel 9 Abs. 2 a) DSGVO in Verbindung mit entsprechenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere aus dem SGB V oder Krankenhausentgeltgesetz als Rechtsgrundlage.

3. Wer hat Zugriff auf Ihre Daten und woher stammen diese?

Die an Ihrer Behandlung beteiligten Personen haben Zugriff auf Ihre Daten, wozu etwa auch Ärzte anderer Abteilungen zählen, die an einer fachübergreifenden Behandlung teilnehmen oder die Verwaltung, die die Abrechnung Ihrer Behandlung vornimmt.

Ihre Daten werden ausschließlich von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet. Dieses Fachpersonal unterliegt entweder dem sog. Berufsgeheimnis oder einer Geheimhaltungspflicht. Damit ist der vertrauliche Umgang mit Ihren Daten in jedem Fall gewährleistet.

Die entsprechenden Daten erheben wir grundsätzlich – sofern möglich – bei Ihnen selbst. Teilweise kann es jedoch auch vorkommen, dass wir von anderen Krankenhäusern, die bspw. Ihre Erst- / Vorbehandlung durchgeführt haben, von niedergelassenen Ärzten, Fachärzten, medizinischen Versorgungszentren (MVZ) o.ä. Sie betreffende personenbezogene

Daten erhalten. Diese werden in unserem Krankenhaus im Sinne einer einheitlichen Dokumentation mit Ihren übrigen Daten zusammengeführt und sind Teil Ihrer Patientenakte. Im Falle einer gesetzlich, ggf. nach Ihrer vorherigen Einwilligung, zulässigen Weitergabe Ihrer Daten, können diese ebenfalls an Dritte weitergegeben werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Ihre gesamte Patientenakte zur Einsichtnahme weitergegeben wird, bspw. durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) oder an die Staatsanwaltschaft, Polizei oder an Gerichte zur Erfüllung eines Auskunftsbegehrens der Behörden.

4. Speicherdauer

Der Krankenhausträger ist gemäß § 630f BGB dazu verpflichtet, eine Dokumentation über Ihre Behandlung zu führen. Dieser Verpflichtung kann der Krankenhausträger in Papierform oder in Form einer elektronisch geführten Patientenakte nachkommen. Diese Patientendokumentation wird auch nach Abschluss Ihrer Behandlung für lange Zeit vom Krankenhaus verwahrt. Auch dazu ist der Krankenhausträger gesetzlich verpflichtet. Mit der Frage, wie lange die Dokumente im Einzelnen im Krankenhaus aufzubewahren sind, beschäftigen sich viele spezielle gesetzliche Regelungen. Zu nennen sind etwa hier die Röntgenverordnung (RöV), die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), die Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO), das Transfusionsgesetz (TFG) und viele mehr. Diese gesetzlichen Regelungen schreiben unterschiedliche Aufbewahrungsfristen vor.

Daneben ist zu beachten, dass Krankenhäuser Patientenakten auch aus Gründen der Beweissicherung bis zu 30 Jahre lang aufbewahren. Dies folgt daraus, dass Schadensersatzansprüche, die Patienten gegenüber dem Krankenhaus geltend machen, gemäß § 199 Abs. 2 BGB spätestens nach 30 Jahren verjähren. Ein Haftungsprozess könnte also erst Jahrzehnte nach Beendigung der Behandlung gegen den Krankenhausträger anhängig gemacht werden. Sofern die entsprechenden Krankenunterlagen dann nicht mehr vorhanden sind, könnte dies zu erheblichen prozessualen und auch rein tatsächlichen Nachteilen für das Krankenhaus führen. Aus diesem Grunde wird Ihre Patientenakte bei uns bis zu 30 Jahre lang aufbewahrt.

IV. Datenübermittlung an die gesetzlichen Krankenkassen

Sofern Sie gesetzlich versichert sind, sind wir zum Zwecke der Abrechnung erbrachter Leistungen verpflichtet, folgende Daten an Ihre gesetzliche Krankenkasse zu übermitteln:

1. Name des Versicherten,
2. Geburtsdatum,
3. Anschrift,
4. Krankenversicherungsnummer,
5. Versichertenstatus,
6. den Tag, die Uhrzeit und den Grund der Aufnahme sowie die Einweisungsdiagnose, die Aufnahmediagnose, bei einer Änderung der Aufnahmediagnose die nachfolgenden Diagnosen, die voraussichtliche Dauer der Krankenhausbehandlung sowie, falls diese

- überschritten wird, auf Verlangen der Krankenkasse die medizinische Begründung, bei Kleinkindern bis zu einem Jahr das Aufnahmegewicht,
7. Datum und Art der jeweils im Krankenhaus durchgeführten Operationen und sonstigen Prozeduren,
8. Tag, Uhrzeit und Grund der Entlassung oder der Verlegung sowie die für die Krankenhausbehandlung maßgebliche Hauptdiagnose und die Nebendiagnosen,
9. Angaben über die im jeweiligen Krankenhaus durchgeführten Rehabilitationsmaßnahmen sowie Aussagen zur Arbeitsfähigkeit und Vorschläge für die Art der weiteren Behandlung mit Angabe geeigneter Einrichtungen.

Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung ist Artikel 9 Abs. 2 h), Abs. 3, Abs. 4 DSGVO i.V.m. § 301 SGB V. Im Falle von ambulanten Operationen im Krankenhaus erfolgt die Datenübermittlung auf Grundlage von § 115 b SGB V. Weitere Rechtsgrundlagen für die Datenübermittlung an die gesetzlichen Krankenkassen können §§ 117 bis 120 SGB V sein.

Für den Fall, dass eine Krankheit vorliegt, für die der Verdacht besteht, dass sie Folge einer medizinisch nicht indizierten ästhetischen Operation, einer Tätowierung oder eines Piercings ist, muss auch diesbezüglich eine Meldung an die Krankenkasse erfolgen. Rechtsgrundlage für die Übermittlung ist in diesem Fall § 294a II SGB V.

Die übermittelten Daten werden bei Ihrer Krankenkasse gespeichert. Weitere Informationen zur Dauer der Speicherung und Voraussetzungen der Löschung Ihrer Daten sowie Ihren diesbezüglichen Rechten erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse.

V. Datenübermittlung an sonstige Dritte ohne vorherige Einwilligung

Die Weitergabe bestimmter personenbezogener Daten oder Ihrer Patientenakte an Dritte kann darüber hinaus im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen gesetzlichen Grundlagen ohne Ihre vorherige Einwilligung zulässig sein. Dies sind insbesondere:

- Unfallversicherungsträger zum Zwecke der Abrechnung und Abrechnungsüberprüfung oder zur Anzeige von Berufskrankheiten (§§ 119 Abs. 1, Nr. 2, 201 Abs. 1, Satz 1 SGB VII, § 202 SGB VII)
- Staatsanwaltschaft, Polizei oder Gerichte zum Zwecke der Geltendmachung eigener Ansprüche (Artikel 9 Abs. 2 f) DSGVO) oder aufgrund eines Auskunftsbegehrens der Behörden (Artikel 9 Abs. 2 g) DSGVO i.V.m. § 32 Bundesmeldegesetz)
- externe Datenverarbeiter zum Zwecke der Auftragsdatenverarbeitung (Artikel 28 DSGVO)

Sofern der Krankenhausträger zur Durchsetzung seiner Ansprüche gegen Sie selbst oder Ihre Krankenkasse gezwungen ist, anwaltliche oder gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, da die vom Krankenhausträger gestellte Rechnung nicht beglichen wird, muss der Krankenhausträger zu Zwecken der Rechtfertigung die dafür notwendigen Daten zu Ihrer Person und Ihrer Behandlung dorthin offenbaren.

Die übermittelten Daten werden ggf. bei der betreffenden Stelle gespeichert. Weitere Informationen zur Dauer der Speicherung und Voraussetzungen der Löschung Ihrer Daten sowie Ihren diesbezüglichen Rechten erhalten Sie direkt bei den betreffenden Stellen.

VI. Datenübermittlung an Dritte nach vorheriger Einwilligung

In manchen Fällen werden Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der Zweckbestimmung nur nach Ihrer vorherigen Einwilligung an Dritte übermittelt. Dies sind insbesondere:

- private Krankenversicherungen, sofern Sie privat versichert sind,
- Hausärzte,
- weiter- oder nachbehandelnde Ärzte,
- Ärzte, Heilmittelerbringer (z.B. Physiotherapeuten oder Ergotherapeuten), Rehabilitations- oder Pflegeeinrichtungen etc. im Rahmen des Entlassmanagements,
- externe Abrechnungsstellen.

In diesen Fällen holen wir jeweils vor Weiterleitung Ihrer Daten Ihre gesonderte schriftliche Einwilligung ein, bei minderjährigen Patienten die Einwilligung des Personensorgeberechtigten.

Wenn die Weiterleitung Ihrer Daten auf einer solchen Einwilligung beruht, haben Sie das Recht, diese jederzeit zu widerrufen. Die Erklärung können Sie – schriftlich, per Mail oder Fax – an den oben genannten Verantwortlichen bzw. Krankenhausträger richten. Einer Nennung von Gründen bedarf es dafür nicht. Ihr Widerruf gilt allerdings jeweils erst ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie diesen aussprechen. Er hat keine Rückwirkung. Die Verarbeitung Ihrer Daten bis zum Zeitpunkt des Widerrufs bleibt rechtmäßig.

VII. Sonstige Rechte

Ihnen stehen sogenannte Betroffenenrechte zu, d.h. Rechte, die Sie als im Einzelfall betroffene Person ausüben können. Diese Rechte können Sie gegenüber dem oben genannten Verantwortlichen geltend machen. Sie ergeben sich jeweils aus der Datenschutzgrundverordnung und dem kirchlichen Datenschutzgesetz. Im Einzelnen sind dies:

1. Recht auf Auskunft, Artikel 15 DSGVO

Sie haben das Recht, Auskunft über die Sie betreffenden gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen. Dies beinhaltet auch die Auskunft über die Zwecke, zu denen die Daten verarbeitet werden; die Empfänger der Daten; die geplante Speicherdauer der Daten oder, falls konkrete Angaben hierzu nicht möglich sind, Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer sowie alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten, wenn diese nicht bei Ihnen erhoben wurden.

2. Recht auf Berichtigung, Artikel 16 DSGVO

Wenn Sie feststellen, dass unrichtige Daten zu Ihrer Person verarbeitet wurden, können Sie die Berichtigung verlangen. Unvollständige Daten müssen unter Berücksichtigung des Zwecks der Verarbeitung vervollständigt werden.

3. Recht auf Löschung, Artikel 17 DSGVO

Sie haben das Recht, die Löschung Ihrer Daten zu verlangen, wenn bestimmte Lösungsgründe vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese zu dem Zweck, zu dem sie ursprünglich erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind.

4. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Artikel 18 DSGVO

Sie haben das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten. Dies bedeutet, dass Ihre Daten zwar nicht gelöscht, aber gekennzeichnet werden, um Ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken.

5. Recht auf Unterrichtung, Artikel 19 DSGVO

Haben Sie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung gegenüber dem Verantwortlichen geltend gemacht, ist dieser verpflichtet, allen Empfängern, denen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden, diese Berichtigung oder Löschung der Daten oder Einschränkung der Verarbeitung mitzuteilen, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Ihnen steht dann gegenüber dem Verantwortlichen das Recht zu, über diese Empfänger unterrichtet zu werden.

6. Recht auf Datenübertragbarkeit, Artikel 20 DSGVO

Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Außerdem haben Sie das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem diese personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern die Verarbeitung auf Ihre Einwilligung beruht. Sie können auch verlangen, dass die Sie betreffenden personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen dem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist. Rechte anderer Personen dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

7. Recht auf Widerspruch gegen unzumutbare Datenverarbeitung, Artikel 21 DSGVO

Sie haben grundsätzlich ein allgemeines Widerspruchsrecht auch gegen rechtmäßige Datenverarbeitungen, die im öffentlichen Interesse liegen, in Ausübung öffentlicher Gewalt oder aufgrund des berechtigten Interesses einer Stelle erfolgen.

VIII. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde wegen Datenschutzverstößen

Unabhängig davon, dass es Ihnen freisteht gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtlich nicht zulässig ist. Dies ergibt sich aus Artikel 77 DSGVO, § 48 KDG. Die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde kann formlos erfolgen.

Die Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde lauten:

Katholisches Datenschutzzentrum Frankfurt

Domplatz 3

60311 Frankfurt am Main

Telefon: 069 8008718800

Fax: 069 8008718815

E-Mail: info@kdsz-ffm.de.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



**Sankt Vincentius
Krankenhaus
Speyer**

Eine Einrichtung der Krankenhaus-Stiftung
der Niederbronner Schwestern

Meinungsbogen

Wir bitten um Ihr Lob, Ihre Kritik und Ihre Anregungen.

**Sehr geehrte Patientinnen und Patienten,
liebe Angehörige, liebe Besucher,**

wir hoffen, dass Sie mit der Betreuung in unserem Haus zufrieden sind und möchten gerne von Ihren Erfahrungen profitieren. Dabei ist uns Ihre ehrliche Meinung, Ihr Lob, Ihre Anregungen oder auch Ihre Kritik wichtig. Jeder abgegebene Meinungsbogen wird selbstverständlich streng vertraulich behandelt und anonymisiert ausgewertet. Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Mitarbeit und wünschen Ihnen alles Gute.

Ihre Meinung: _____

Bitte beachten Sie die Rückseite.

Ihre Meinung: _____

Bitte kreuzen Sie an:

Ich bin: Patient/in Angehörige/r Besucher/in

Auf welcher Station und von welcher Fachabteilung wurden Sie oder Ihr Angehöriger behandelt?

Station: _____ Fachabteilung: _____

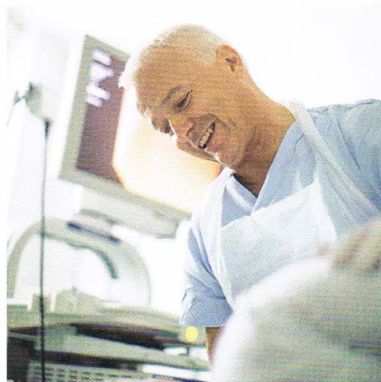
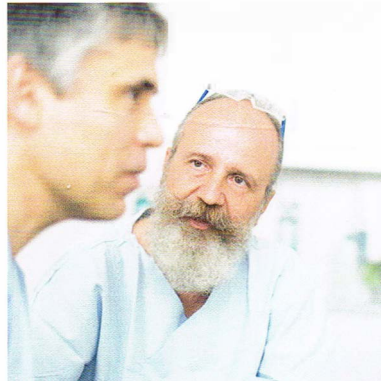
Würden Sie das Sankt Vincentius Krankenhaus weiterempfehlen: ja nein

Datum _____

Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe!

Sie können Ihre Antwort in einen weißen Briefkasten einwerfen oder am Empfang abgeben.

Bei uns zählt das Miteinander



Sankt Vincentius Krankenhaus

Holzstraße 4a

67346 Speyer

Telefon: 06232 133-0

Telefax: 06232 133-293

E-Mail: verwaltung@vincentius-speyer.de

www.vincentius-speyer.de

24h-Zentrale Notaufnahme (ZNA):

Telefon: 06232 133-369

Elektives Behandlungszentrum (EBZ):

Zentrale:

Telefon 06232 133 360

Allgemein- und Viszeralchirurgie:

Telefon 06232 133 364

Rekonstruktive-, Plastische- und
Handchirurgie:

Telefon 06232 133 365

Unfallchirurgie und Orthopädie
mit Endoprothetik:

Telefon 06232 133 366

E-Mail: ebz@vincentius-speyer.de

www.vincentius-speyer.de



**Schule für
Ergotherapie
Speyer**

Eine Einrichtung der Krankenhaus-Stiftung
der Niederbronner Schwestern



**Schule für
Physiotherapie
Speyer**

Eine Einrichtung der Krankenhaus-Stiftung
der Niederbronner Schwestern



**Schule für
Pflegerberufe
Speyer**

Eine Einrichtung der Krankenhaus-Stiftung
der Niederbronner Schwestern